

PER E-MAIL AN:post@II2.bmwfj.gv.atbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at**STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG****zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012)****GZ: BMWFJ-421600/0003-II/2/2012 sowie 369/ME****Die Bundesjugendvertretung nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:**

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme, hat doch der UNO-Kinderrechteausschuss schon vor einigen Jahren empfohlen, die Gesetze und Regelungen für Betreuungsangebote zu harmonisieren und Mindeststandards einzuführen: <http://tinyurl.com/bvh2jwa>

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfs werden die Festlegung von Mindeststandards und die Einführung der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien als Ziele genannt. Der Empfehlung der UNO wird der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch leider nicht ganz gerecht, die angegebenen Ziele werden nur zum Teil erreicht.

Aus Sicht der Bundesjugendvertretung sollte es eines der Ziele des vorliegenden Entwurfs sein, dass gewährleistet wird, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ganz Österreich dieselbe Qualität an Unterstützung und Schutz erfahren.

Bereits beim letzten Entwurf 2009 haben wir angemerkt, dass der Gesetzesvorschlag fachlichen Anforderungen, wie sie in der vom zuständigen Ministerium eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet wurden, nicht gerecht wird. Auch das Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition hat in seinem aktuellen Ergänzenden Bericht an die UNO (November 2011, http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/hauptbericht1_DE_LV.pdf) festgehalten:

„Die anfänglich enthaltenen Errungenschaften [...] wurden in den Folgeentwürfen wieder abgeschwächt. Bei der Überarbeitung der Entwürfe wurden offensichtlich finanzielle Überlegungen über das Kindeswohl gestellt [...].“

Nicht zufriedenstellend sind der Entfall des Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Erwachsene sowie die Beschränkung des Vier-Augen-Prinzips auf Bedarfsfälle.

Auf Grund der potentiellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kinderrechte, erscheint es uns von großer Wichtigkeit, dass dieser auch auf das B-VG über die Rechte von Kindern verweisen sollte. Insbesondere Artikel 1 und 2 müssten aus unserer Sicht als Leitlinien für ein B-KJHG gelten und sollten daher explizit angeführt werden.

ad § 1 Abs 4:

Der in dieser Passage eingeführte Begriff des Kindeswohls bedarf unseres Erachtens einer Änderung im Allgemeinen Bürgerlichen Recht, aus der eine rechtlich geltende und in Österreich anzuwendende Definition des Kindeswohls hervorgeht, die aktuellen fachlichen Standards entspricht.

ad § 1 Abs 6:

Die Aufnahme dieses Absatzes zeugt zwar davon, dass Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsmaterie erkannt wird. Wie dies im Konkreten umzusetzen ist, bleibt im Entwurf unklar.

ad § 3:

Wir schlagen vor, dass sich das B-KJHG auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Detail (und nicht nur auf deren Grundsätze) beziehen sollte. Daher erscheint uns die folgende Streichung sinnvoll:

„Unter Berücksichtigung ~~der Grundsätze~~ der UN-Konvention über die Rechte des Kindes [...]“

Wie eingangs erwähnt, liegt auch in diesem Punkt eine Verknüpfung mit dem B-VG über die Rechte von Kindern nahe.

ad § 4 Zi 2:

Die Erläuterungen bleiben eine Erklärung für die Festsetzung der Altersgrenze für junge Erwachsene mit 21 Jahren schuldig. Um die Hilfen für junge Erwachsene bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit auszuweiten, wäre die Begriffsdefinition der berechtigten Altersgruppe eindeutig nach dem 21. Lebensjahr anzusetzen.

ad § 5 Abs 4:

Den in den Erläuterungen getätigten Angaben, dass im Falle eines örtlichen Zuständigkeitswechsels Informationen in fachlich geeigneter Weise weiterzugeben sind (Übergabegespräch), muss auch im Gesetzestext Rechnung getragen werden. Deshalb plädieren wir für eine Ergänzung des letzten Satzes: „[...] zu unterrichten *und die fachliche Übergabe in geeigneter Weise einzuleiten.*“

ad § 10:

Wir erachten diesen Paragraphen als unzulänglich, da auf diese Weise ein Gesetz geschaffen wird, dessen Finanzierung unklar bleibt. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass die Ressourcen der Länder im Bereich Jugendwohlfahrt unzureichend sind und von Bundesland zu Bundesland stark variieren. Wir fordern daher eine gründliche Überarbeitung in diesem Punkt, die festlegt, dass der Bund Mindeststandards formuliert. Ziel sollte jedenfalls eine ‚Angleichung nach oben‘ sein, damit eine Vereinheitlichung nicht zu einer Senkung, sondern Erhöhung der vorhandenen Ressourcen führt.

ad § 12 Abs 5:

Die Formulierung zur Festlegung von fachlichen Standards wurde derart gewählt, dass nicht von einer bundesweiten Koordination auszugehen ist und weiterhin vermutet werden kann, dass es keine bundesweit einheitlichen Qualitätskriterien geben wird.

Wie bereits mehrfach angemerkt, müssen nationale Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet werden, um die konsequente Überprüfung und Weiterentwicklung sicherzustellen. Der durch das Gesetz angestrebte Schutz der Kinder und Jugendlichen muss unabhängig vom Ort, an dem diese leben, gelten.

ad § 13:

Die Nennung von Migration als „Problemfeld“ (so wie Drogenkonsum und Kriminalität) in den Erläuterungen erscheint inhaltlich unpassend.

ad §§ 13-15:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen in den Bereichen Planung, Forschung und Statistik sind zweifelsohne von großer Relevanz. Aber:

- Die Finanzierung dieser Bereiche bis 2014 bleibt völlig offen. Die in den Erläuterungen getätigten Angaben zum finanziellen Mehraufwand des Bundes enthalten keine Angaben über eine Aufstockung der Aufwendungen für Statistik und Forschung ab 2014. Ob die vorgesehenen

Maßnahmen in den Bereichen Planung, Forschung und Statistik daher finanziell umsetzbar sind, ist nicht nachvollziehbar.

- Monitoring, Evaluation und Weiterentwicklung der Bereiche Planung, Forschung und Statistik müssen unserem Erachten nach auf Länderebene umgesetzt und auf Bundesebene koordiniert werden. Ziel sollte die Erreichung bundesweit einheitlicher Mindeststandards in der Umsetzung auf Länderebene sein.

ad § 15 Abs 3:

Zur Veröffentlichung der Daten erscheint einzig ein jährlich erscheinender, bundesweiter Bericht angemessen. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht jedenfalls eine Behandlung dieses Berichts im Nationalrat.

ad § 35 Abs 2:

Die in diesem Absatz aufgezählten Kompetenzbereiche sind unseres Erachtens unvollständig, da eine Prozessbefugnis der Kinder- und Jugendanwaltschaften fehlt.

Den Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften für ein eigenes Gesetz, das die Kinder- und Jugendanwaltschaften regelt, wäre in diesem Fall sinnvoller und effektiver.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sehen wir im vorliegenden Entwurf folgenden Ergänzungsbedarf:

- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF):** In den Erläuterungen zu § 3 wird davon ausgegangen, dass andere Bundesgesetze (AsylG 2005, FPG 2005) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für bestimmte Zielgruppen abschließend regeln. Dieser Aussage ist fachlich nicht zuzustimmen, da damit wesentliche Kompetenzen an dafür nicht ausgebildete Stellen übergeben werden (bspw. Koordination der Unterbringung von UMF durch Landesflüchtlingsbüros). B-VG über die Rechte von Kindern Art 2 Abs 2 sowie die Empfehlungen des UNO-Kinderrechteausschusses untermauern diese Sichtweise.
- **Prävention:** Dem dringenden Handlungsfeld der Prävention trägt das Gesetz in keiner Weise Rechnung. Der vorliegende Entwurf ist daher um die Sicherstellung von Präventionsmaßnahmen auf allen Ebenen (Gemeinde, Land, Bund) zu ergänzen.
- **Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen:** Wenn in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfe fachliche Standards eingehalten werden sollen, so braucht es ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen.

Abschließend betonen, dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Gehör finden und werden uns auch in Zukunft gerne konstruktiv in einen Dialog mit allen politischen EntscheidungsträgerInnen einbringen.

Wien, 10. April 2012



Sandro Höll
Vorsitzender



MMag. Mourad Mahidi
Geschäftsführer